

Antrag 115/I/2018

AGS Berlin

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

§ 367 BGB ändern – durch schuldnerfreundlichere Verrechnung von Teilleistungen Bürger entlasten**1 § 367 BGB abschaffen – Bürger entlasten**

2

3 Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundestagsfraktion und der Bundesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass § 367 BGB abgeschafft wird, der lautet:

6

8 „§ 367 Anrechnung auf Zinsen und Kosten

9 (1) Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

11 (2) Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen.“

14

15

16

17

Begründung

18 § 337 BGB dient der Verrechnung von Teilzahlungen auf Forderungen. Die Verrechnung vorrangig auf die Zinsen zu berechnen ist eine Forderung der Banken gewesen. Insofern ist es z. B. möglich, dass der Schuldner zwar regelmäßig Ratenzahlungen leistet, diese aber lediglich ausreichen, um auf die Zinsen angerechnet zu werden und die Hauptforderung damit nicht weniger wird. Dies gehört abgeschafft.

26

27 Die Verrechnungsreihenfolge “Kosten-Hauptforderung-Zinsen” ist für den Schuldner günstiger als “Kosten-Zinsen-Hauptforderung”, da auf die Zinsen gemäß § 289 BGB keine Zinseszinsen berechnet werden dürfen. Auf die Hauptforderung fallen dagegen auch nach der Teilzahlung noch weitere Verzugszinsen an.

33

34 Bei Teilleistungen auf Geldbußen ist die Verrechnungsreihenfolge insofern relevant, als bei Nichtzahlung der Geldbuße Erziehungshaft angeordnet werden kann. Wenn nur Nebenforderungen bzw. Verfahrenskosten offen sind, ist dies hingegen nicht möglich.

39

40 **Begründung NEUFASSUNG** § 367 BGB sieht in Abs. 1 derzeit vor, dass, soweit der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten hat, eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet wird. Das ist für Schuldner äußerst ungünstig und deprimierend, weil trotz Teilleistungen die Hauptschuld in aller Regel nicht geringer wird,

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundestagsfraktion und der Bundesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass § 367 BGB künftig eine Tilgungsreihenfolge vorgibt, die für Teilleistungen des Schuldners die schuldnerfreundlichere, moderne Regelung des § 497 Abs.3 S.1 und 2 BGB vorsieht, statt der Schuldner extrem belastenden, entmutigenden derzeitigen Regelung in § 367 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.

§ 367 würde dann lauten:

Abs. 1

Leistungen des Schuldners, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden zunächst auf zur Rechtsverfolgung erforderliche Kosten, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Abweichende Regelungen sind unwirksam.

Abs.2

Der Gläubiger darf Teilleistungen auch bei abweichender Verrechnungsvorgabe nicht zurückweisen.

48 sondern sich sogar laufend durch neue Zinsen erhöht. Die
49 Teilleistungen reichen nämlich oft nicht einmal zur Be-
50 gleichung aller aufgelaufenen Zinsen aus. Das ist für den
51 zahlungsbereiten Schuldner frustrierend. Auch der Zins-
52 anspruch sinkt trotz Teilleistungen nicht, da die Haupt-
53 schuld in voller Höhe bestehen bleibt und für sie wei-
54 ter Verzugszinsen anfallen. Würde dagegen eine Verrech-
55 nung von Teilleistungen auf die Hauptschuld im Anschluss
56 an die Kosten gesetzlich vorgegeben, würde die Haupt-
57 schuld bei Teilleistungen geringer und die gesetzlich vor-
58 gesehene Verzugszinsen würden sich damit auch verrin-
59 gern. Der Gläubiger würde dadurch nicht übermäßig be-
60 lastet, zumal eine auch bei Teilleistungen sinkende Haupt-
61 schuld die Zahlungsmoral von Schuldner sogar erhöhen
62 dürfte. Bei der Anrechnung zunächst auf die Kosten der
63 Rechtsverfolgung sollte es dagegen verbleiben, weil diese
64 Verrechnung mit § 366 Abs.2 BGB in Einklang steht.

65

66 Dagegen sollte § 367 Abs.2 BGB künftig in Anlehnung an
67 § 497 Abs.3 S.2 BGB ferner vorsehen, dass Teilleistungen
68 nicht zurückgewiesen werden dürfen, auch nicht, wenn
69 der Schuldner eine abweichende Anrechnung bei Leistung
70 bestimmt.

71

72 Die derzeitige gesetzlich vorgesehene Verrechnung vor-
73 rangig auf die Zinsen war eine Forderung der Banken. Dass
74 Ratenzahlungen des Schuldners die Hauptforderung nicht
75 verringern, vielmehr die Raten lediglich die unverzinsliche
76 Zinsforderung tilgen, gehört abgeschafft.

77 Bei Teilleistungen auf Geldbußen ist die Verrechnungsrei-
78 henfolge insofern relevant, als bei Nichtzahlung der Geld-
79 buße Erzwingungshaft angeordnet werden kann. Wenn
80 nur Nebenforderungen bzw. Verfahrenskosten offen sind,
81 ist dies hingegen nicht möglich.